

# RS Vwgh 2019/4/4 Ra 2018/11/0249

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.2019

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §38

AVG §57 Abs1

VwGG §42 Abs3

VwGVG 2014 §8 Abs2 Z1

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):Ra 2019/11/0001 B 04.04.2019Ra 2019/11/0005 B 04.04.2019

## Rechtssatz

Die gemäß § 42 Abs. 3 VwGG mit rückwirkender Kraft ausgestattete Gestaltungswirkung eines aufhebenden Erkenntnisses des VwGH (vgl. etwa VwGH 5.10.2017, Ra 2017/21/0161) bedeutet, dass das Erkenntnis des VwG, mit dem der Aussetzungsbescheid der belangten Behörde aufgehoben wurde, im Nachhinein so zu betrachten ist, als wäre es von Anfang an nicht erlassen worden. Dies hat (im Revisionsfall) zur Folge, dass der Bescheid der belangten Behörde betreffend die Aussetzung des Ermittlungsverfahrens seit seiner Erlassung dem Rechtsbestand angehört. Das Verfahren über die Vorstellung des Revisionswerbers ist somit seit der Erlassung dieses Bescheides bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens ausgesetzt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018110249.L01

## Im RIS seit

16.07.2019

## Zuletzt aktualisiert am

16.07.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>